

Wichtige Hinweise zum Promotionsverfahren

I. **Sprache der Dissertation**

Gemäß § 8 Abs. 1 Promotionsordnung ist die Dissertation in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Die fachspezifischen Regelungen können auch die Anfertigung der Dissertation in einer modernen Fremdsprache vorsehen; dabei ist grundsätzlich eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

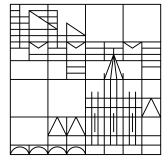
Folgende Regelungen sind dabei von den einzelnen Fachbereichen vorgesehen:

In den Fachbereichen Mathematik und Statistik, Informatik und Informationswissenschaft, Physik, Biologie, Chemie, Psychologie, Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung, Wirtschaftswissenschaften sowie Politik- und Verwaltungswissenschaft kann die Dissertation in englischer Sprache abgefasst werden. Bitte beachten Sie, dass in den Fachbereichen Psychologie und Physik sowie Geschichte, Soziologie Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung der Promotionsausschuss über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet. In begründeten Fällen bzw. auf Antrag kann in den Fachbereichen Philosophie, Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften und Linguistik beantragt werden, die Dissertation in einer Fremdsprache zu fertigen. Im Fachbereich Rechtswissenschaft muss das Einverständnis zur Fertigung der Dissertation in einer Fremdsprache bereits mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand erfolgen.

II. **Wo stelle ich den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?**

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Abteilung Studium und Lehre/Zentrales Prüfungsamt der Universität Konstanz, Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz, zu stellen.

Anträge auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erhalten Sie unter: <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/pruefungen/aktuelle-informationen-und-formulare/promotion-aktuelle-informationen-und-formulare/>



Bitte beachten Sie bei der Antragstellung, dass **alle** Unterlagen, die gemäß § 6 Abs. 2 Promotionsordnung gefordert werden, dem Antrag beigelegt sind. Falls die mündliche Doktorprüfung als **erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen stattfinden soll, wird darum gebeten, die Thesen zusätzlich in ausgedruckter Version und per Email einzureichen. Zu den formalen Anforderungen einer These (Aufbau etc.) werden Sie im persönlichen bzw. telefonischen Beratungsgespräch informiert.**

Nur **vollständige Anträge** können bearbeitet werden.

III. Zu welchem Termin sollte der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden?

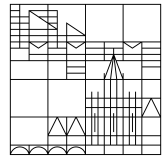
Vorabbemerkung: Beachten Sie bitte, dass nur bei **rechtzeitiger Antragstellung** auf Eröffnung des Promotionsverfahrens Termindruck vermieden werden kann. Hierzu wird um darum gebeten ca. 8 Wochen vor Einreichung aller Antragsunterlagen einen Beratungstermin für die Antragsstellung im Zentralen Prüfungsamt unter E-mail: promotion-zpa@uni-konstanz.de zu vereinbaren, wo Sie über alle notwendigen Schritte Ihr Promotionsverfahren betreffend informiert werden.

Die Durchführung des Promotionsverfahrens richtet sich nach der Promotionsordnung der Universität Konstanz. In dieser Promotionsordnung sind u.a. verbindliche Fristen für den Ablauf des Promotionsverfahrens vorgesehen (z.B. die Auslage von Dissertation und Gutachten). Die Dauer der Auslage von Dissertation/Gutachten beträgt in der Vorlesungszeit in allen Fachbereichen zwei Wochen. Ausnahmen: Im Fachbereich Rechtswissenschaft beträgt die Auslagefrist während der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, wenn die Auslage vollständig in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Im Fachbereich Mathematik und Statistik beträgt die Auslagefrist drei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, wenn die Auslage vollständig in die vorlesungsfreie Zeit fällt. In allen anderen Fachbereichen beträgt die Auslagefrist in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen. Die mündliche Prüfung kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen, spätestens jedoch acht Wochen nach diesem Termin. Die Auslage der Dissertation/Gutachten erfolgt gem. § 8 Abs. 6 Promotionsordnung erst bei Vorlage aller Gutachten. **Wichtiger Hinweis: Da die Weihnachtsferien vorlesungsfrei sind, erfolgt dementsprechend in dieser Zeit auch keine Auslage.**

Soll das Promotionsverfahren im Laufe des Wintersemesters (bis Vorlesungsende ca. Mitte Februar) abgeschlossen sein, wird e m p f o h l e n, das Gesuch **spätestens** Anfang des Wintersemesters (Anfang Oktober) einzureichen.

Soll das Promotionsverfahren im Laufe des Sommersemesters (bis Vorlesungsende ca. Mitte/Ende Juli) abgeschlossen sein, wird e m p f o h l e n, das Gesuch **spätestens** Anfang des Sommersemesters (Anfang April) einzureichen.

IV. **Form der mündlichen Doktorprüfung in den einzelnen Fächern**



Grundsätzlich bildet die Dissertation immer einen Bestandteil der mündlichen Doktorprüfung, was bedeutet, dass die mündliche Doktorprüfung entweder ausschließlich als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen bzw. als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Spezialgebiete stattfindet. Nachstehend finden Sie die in den einzelnen Fächern durchgeführten Prüfungsformen:

a) Ausschließliche Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als Kolloquium über die Dissertation: *)

- Informatik und Informationswissenschaft
- Biologie
- Physik
- Chemie
- Linguistik
- Politik- und Verwaltungswissenschaft

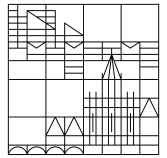
b) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Spezialgebiete oder ausschließlich als Kolloquium über die Dissertation: *)

- Mathematik und Statistik
(Prüfung über die Dissertation und höchstens 3 Spezialgebiete oder Dissertation)

Die Spezialgebiete sind zu benennen. Hierfür verwenden Sie bitte ein besonderes Formblatt, das Bestandteil der Antragsunterlagen auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist.

c) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen oder ausschließlich als Kolloquium über die Dissertation:*)

- Literaturwissenschaft (Dissertation und 2 Thesen)
- Philosophie (Dissertation und 2 Thesen oder Dissertation)
- Geschichte (Dissertation und 1 These oder Dissertation)
- Soziologie (Dissertation und 1 These oder Dissertation)
- Ethnologie (Dissertation und 1 These oder Dissertation)
- Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung,
(Dissertation und 1 These oder Dissertation)
- Sportwissenschaft (Dissertation und 1 These oder Dissertation)
- Wirtschaftswissenschaften (Dissertation und 2 Thesen oder Dissertation)
- Psychologie (Dissertation) oder im Falle des Erwerbs eines
Doktors der Philosophie Dissertation und 1 These oder Dissertation)



d) Durchführung der mündlichen Doktorprüfung im Fach Rechtswissenschaft

Im Fach Rechtswissenschaft erfolgt die mündliche Doktorprüfung auf Vorschlag des Bewerbers im Einvernehmen mit den Prüfern entweder als ausschließliches Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und 1 Spezialgebiet bzw. 1 These.

Die Spezialgebiete/Thesen sind zu benennen. Hierfür verwenden Sie bitte ein besonderes Formblatt, das Bestandteil der Antragsunterlagen auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist.

- *) **Bitte beachten Sie die in der Promotionsordnung aufgeführten Sonderregelungen für DoktorandInnen der Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion, der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften und der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften.**